



## Optionen in Bezug auf Zusammenveranlagung und Einzelveranlagung für das Jahr 2020

	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner
Name	<input type="text"/> 101	<input type="text"/> 102
Vorname	<input type="text"/> 103	<input type="text"/> 104
Geburtsdatum / nationale Kennnummer	<input type="text"/> 105 Jahr    Monat    Tag	<input type="text"/> 106 Jahr    Monat    Tag
Hausnummer - Straße	<input type="text"/> 107 <input type="text"/> 108	<input type="text"/> 109 <input type="text"/> 110
Postleitzahl - Wohnort	<input type="text"/> 111 <input type="text"/> 112	<input type="text"/> 113 <input type="text"/> 114
Land des steuerlichen Wohnsitzes am 1. Januar 2020	<input type="text"/> 115	<input type="text"/> 116
Verheiratet / in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft seit dem	<input type="text"/> 117	

Dieser Antrag gilt sowohl für angestellte und/oder pensionierte Steuerpflichtige, als auch für Steuerpflichtige die eine selbständige berufliche Tätigkeit ausüben (verheiratete und in eingetragener Lebenspartnerschaft).

Die Frist zur Einreichung eines Erstantrages, eines Antrages auf Änderung oder eines Antrages auf Widerruf betreffend eine Einzelveranlagung, sowohl strikt wie mit Umverteilung der Einkünfte ist der 31. März 2021.

### 1. Erstantrag hinsichtlich der Lohnsteuer <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>

#### Ansässig verheiratete Steuerpflichtige

- Strikte Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.) mit Eintragung der Steuerklasse 1 auf die Lohnsteuerkarte(n).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (gemäß Artikel 3ter, Absatz 3 L.I.R.) mit Eintragung eines Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen ajustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

#### Nichtansässig verheiratete Steuerpflichtige

- Zusammenveranlagung mit einem in der Steuerklasse 2 errechneten Steuersatzes für die verheirateten nichtansässigen Steuerpflichtigen (gemäß Artikel 157bis, Absatz 3 L.I.R.) mit Eintragung eines Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (i.e. Gleichstellung) (bitte Seite 5 ausfüllen).

Um in den Genuss der Zusammenveranlagung zu kommen müssen verheiratete nichtansässige Steuerpflichtige mindestens eine der Angleichungsbedingungen laut Seite 6 erfüllen.

#### Zusätzliche Möglichkeiten für gleichgestellte Nichtansässige (siehe oben):

- Strikte Einzelveranlagung mit Eintragung eines in der Steuerklasse 1 errechneten Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 5 ausfüllen).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen mit Eintragung eines in der Steuerklasse 1 errechneten Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen ajustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

### **Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist**

- Zusammenveranlagung laut Artikel 3 d) L.I.R. für das Steuerjahr 2020. Wir erklären, dass der in Luxemburg ansässige Steuerpflichtige mindestens 90% der beruflichen Einkünfte des Haushalts erzielt hat (bitte füllen Sie die Felder 1 bis 16 auf Seite 5 aus).

Mit der Unterschrift dieser Steuererklärung, gemeinsam mit dem ansässigen Steuerpflichtigen, beantragt die nichtansässige Person die Zusammenveranlagung mit ihrem Ehegatten gemäß Artikel 3 d) L.I.R., als ob sie ansässiger Steuerpflichtiger gewesen wäre (Artikel 6 (4) L.I.R.). Der nichtansässige Ehegatte muss seine jährlichen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegen.

#### **Zusätzliche Möglichkeiten für Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist**

- Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.) mit Eintragung der Steuerklasse 1 auf die Lohnsteuerkarte(n).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen ajustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

## **2. Antrag auf Änderung der Veranlagungsart hinsichtlich der Lohnsteuer <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>**

Wir bitten unsere letzte Wahl zu ändern und wählen wie folgt:

### **Ansässig verheiratete Steuerpflichtige**

- Strikte Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.) mit Eintragung der Steuerklasse 1 auf die Lohnsteuerkarte(n).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (gemäß Artikel 3ter, Absatz 3 L.I.R.) mit Eintragung eines Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen ajustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

### **Nichtansässig verheiratete Steuerpflichtige**

- Zusammenveranlagung mit einem in der Steuerklasse 2 errechneten Steuersatzes für die verheirateten nichtansässigen Steuerpflichtigen (gemäß Artikel 157bis, Absatz 3 L.I.R.) (bitte Seite 5 ausfüllen).

Um in den Genuss der Zusammenveranlagung zu kommen müssen verheiratete nicht ansässige Steuerpflichtige mindestens eine der Angleichungsbedingungen laut Seite 6 erfüllen.

#### **Zusätzliche Möglichkeiten für gleichgestellte Nichtansässige (siehe oben):**

- Strikte Einzelveranlagung mit Eintragung eines in der Steuerklasse 1 errechneten Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 5 ausfüllen).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen mit Eintragung eines in der Steuerklasse 1 errechneten Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen ajustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

### **Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist**

- Zusammenveranlagung laut Artikel 3 d) L.I.R. für das Steuerjahr 2020. Wir erklären, dass der in Luxemburg ansässige Steuerpflichtige mindestens 90% der beruflichen Einkünfte des Haushalts erzielt hat.

Mit der Unterschrift dieser Steuererklärung, gemeinsam mit dem ansässigen Steuerpflichtigen, beantragt die nichtansässige Person die Zusammenveranlagung mit ihrem Ehegatten gemäß Artikel 3 d) L.I.R., als ob sie ansässiger Steuerpflichtiger gewesen wäre (Artikel 6 (4) L.I.R.). Der nichtansässige Ehegatte muss seine jährlichen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegen.

#### **Zusätzliche Möglichkeiten für Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist**

- Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.) mit Eintragung der Steuerklasse 1 auf die Lohnsteuerkarte(n).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen ajustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

## **3. Antrag auf Widerruf der Veranlagungsart hinsichtlich der Lohnsteuer <sup>(3)</sup>**

- Ich wünsche / wir wünschen vorherige Wahl für das Jahr 2020 zu widerrufen und zum allgemeinen Recht zurückzukommen:

- für die verheirateten ansässigen Steuerpflichtigen, die Zusammenveranlagung gemäß Artikel 3 L.I.R.,
- für die verheirateten nichtansässigen Steuerpflichtigen, die Einzelveranlagung in der Steuerklasse 1 gemäß Artikel 157 und 157bis L.I.R.,
- Einzelveranlagung laut allgemeinem Recht (für den ansässigen Steuerpflichtigen der mit einer nicht ansässigen Person verheiratet ist).

Auch bei Widerruf der vorherigen Wahl(en) bleibt die Abgabepflicht einer Erklärung nach Ablauf des Steuerjahres bestehen.

## 4. Erstantrag hinsichtlich der Besteuerung durch Veranlagung für 2020 <sup>(4)</sup>

### Ansässig verheiratete Steuerpflichtige

- Strikte Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (gemäß Artikel 3ter, Absatz 3 L.I.R.) (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen ajustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

### Nichtansässig verheiratete Steuerpflichtige

- Zusammenveranlagung mit einem in der Steuerklasse 2 errechneten Steuersatzes für die verheirateten nichtansässigen Steuerpflichtigen (gemäß Artikel 157bis, Absatz 3 L.I.R.).

Um in den Genuss der Zusammenveranlagung zu kommen müssen verheiratete nichtansässige Steuerpflichtige mindestens eine der Angleichungsbedingungen laut Seite 6 erfüllen.

#### Zusätzliche Möglichkeiten für gleichgestellte Nichtansässige (siehe oben):

- Strikte Einzelveranlagung.
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen ajustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

### Ansässige und nichtansässige Steuerpflichtige mit Vertrag einer Lebensgemeinschaft

- Zusammenveranlagung gemäß Artikel 3bis oder 157ter (5) L.I.R. Wir erklären, dass wir einen gemeinsamen Wohnsitz oder eine gemeinsame Wohnung teilten, und dass die Lebensgemeinschaft vom Beginn bis zum Ablauf des Steuerjahres 2020 bestanden hat.

#### Zusätzliche Möglichkeiten für ansässige und nichtansässige Steuerpflichtige mit Vertrag einer Lebensgemeinschaft

- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen ajustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

### Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

- Zusammenveranlagung laut Artikel 3 d) L.I.R. für das Steuerjahr 2020. Wir erklären, dass der in Luxemburg ansässige Steuerpflichtige mindestens 90% der beruflichen Einkünfte des Haushalts erzielt hat.

Mit der Unterschrift dieser Steuererklärung, gemeinsam mit dem ansässigen Steuerpflichtigen, beantragt die nichtansässige Person die Zusammenveranlagung mit ihrem Ehegatten gemäß Artikel 3 d) L.I.R., als ob sie ansässiger Steuerpflichtiger gewesen wäre (Artikel 6 (4) L.I.R.). Der nichtansässige Ehegatte muss seine jährlichen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegen.

#### Zusätzliche Möglichkeiten für Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

- Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.) mit Eintragung der Steuerklasse 1 auf die Lohnsteuerkarte(n).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen ajustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

## 5. Antrag auf Änderung der Veranlagungsart hinsichtlich der Besteuerung durch Veranlagung für 2020 <sup>(4)</sup>

Wir bitten unsere letzte Wahl zu ändern und wählen wie folgt:

### Ansässig verheiratete Steuerpflichtige

- Strikte Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (gemäß Artikel 3ter, Absatz 3 L.I.R.) (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen ajustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

### Nichtansässig verheiratete Steuerpflichtige

- Zusammenveranlagung mit einem in der Steuerklasse 2 errechneten Steuersatzes für die verheirateten nichtansässigen Steuerpflichtigen (gemäß Artikel 157bis, Absatz 3 L.I.R.).

Um in den Genuss der Zusammenveranlagung zu kommen müssen verheiratete nichtansässige Steuerpflichtige mindestens eine der Angleichungsbedingungen laut Seite 6 erfüllen.

#### Zusätzliche Möglichkeiten für gleichgestellte Nichtansässige (siehe oben):

- Strikte Einzelveranlagung.
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen ajustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

## Ansässige und nichtansässige Steuerpflichtige mit Vertrag einer Lebensgemeinschaft

- Zusammenveranlagung gemäß Artikel 3bis oder 157ter (5) L.I.R. Wir erklären, dass wir einen gemeinsamen Wohnsitz oder eine gemeinsame Wohnung teilten, und dass die Lebensgemeinschaft vom Beginn bis zum Ablauf des Steuerjahres 2020 bestanden hat.

### Zusätzliche Möglichkeiten für ansässige und nichtansässige Steuerpflichtige mit Vertrag einer Lebensgemeinschaft

- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen ajustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

## Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

- Zusammenveranlagung laut Artikel 3 d) L.I.R. für das Steuerjahr 2020. Wir erklären, dass der in Luxemburg ansässige Steuerpflichtige mindestens 90% der beruflichen Einkünfte des Haushalts erzielt hat.

Mit der Unterschrift dieser Steuererklärung, gemeinsam mit dem ansässigen Steuerpflichtigen, beantragt die nichtansässige Person die Zusammenveranlagung mit ihrem Ehegatten gemäß Artikel 3 d) L.I.R., als ob sie ansässiger Steuerpflichtiger gewesen wäre (Artikel 6 (4) L.I.R.). Der nichtansässige Ehegatte muss seine jährlichen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegen.

### Zusätzliche Möglichkeiten für Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

- Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.) mit Eintragung der Steuerklasse 1 auf die Lohnsteuerkarte(n).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen ajustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

## 6. Antrag auf Widerruf der Veranlagungsart hinsichtlich der Besteuerung durch Veranlagung für 2020 <sup>(3)</sup>

- Ich wünsche / wir wünschen vorherige Wahl für das Jahr 2020 zu widerrufen und zum allgemeinen Recht zurückzukommen:
- für die verheirateten ansässigen Steuerpflichtigen, die Zusammenveranlagung gemäß Artikel 3 L.I.R.,
  - für die verheirateten nichtansässigen Steuerpflichtigen, die Einzelveranlagung in der Steuerklasse 1 gemäß Artikel 157 und 157bis L.I.R.,
  - Einzelveranlagung laut allgemeinem Recht (für den ansässigen Steuerpflichtigen der mit einer nicht ansässigen Person verheiratet ist und für Steuerpflichtige welche in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben).

Personenbezogene Daten welche vom Bürger übermittelt werden, werden von der Steuerverwaltung, in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet. Für weitere Informationen, verweisen wir auf die Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Règlement général sur la protection des données (RGPD) - General Data Protection Regulation (GDPR)“ der Webseite der Steuerverwaltung.  
[https://impotsdirects.public.lu/fr/az/r/RGPD\\_GDPR.html](https://impotsdirects.public.lu/fr/az/r/RGPD_GDPR.html)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Steuerpflichtiger

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

Für die Optionen 1, 2, 4 und 5 werden 2 Unterschriften benötigt, für die Optionen 3 und 6 genügt eine Unterschrift.

<sup>(1)</sup> Die Wahl hinsichtlich der Lohnsteuer gelten nicht für eingetragene Lebenspartnerschaften und nicht für Steuerpflichtige die nur Einkünfte haben die nicht der Lohnsteuer oder dem Steuerabzug auf Pensionen unterliegen.

<sup>(2)</sup> Jeder Antrag hinsichtlich der Lohnsteuer hat eine Besteuerung durch Veranlagung und nach Ablauf des Jahres die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung zur Folge.

<sup>(3)</sup> Für Steuerpflichtige die wünschen die vorherige Wahl zu widerrufen ist eine Unterschrift ausreichend.

<sup>(4)</sup> Die Wahl der Veranlagungsart hat keinen Einfluss auf die Steuerkarten.

**Diese Seite ist nicht von Steuerpflichtigen auszufüllen welche nur Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit haben.**

	Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner	
	Inländisch	Steuerbefreit	Inländisch	Steuerbefreit
Nettogewinne	+	1	+	2
Einkünfte aus einer nichtselbständigen Arbeit	+	5	+	6
Einkünfte aus Pensionen oder Renten	+	9	+	10
Berufliche Einkünfte	=	13 <small>=1+5+9</small>	=	14 <small>=2+6+10</small>

	Berufliche Einkünfte des Haushalts	17 <small>(13+14+15+16)</small>
Einkünfte aus Kapitalvermögen	+	18
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	+	22
Gesamteinkünfte	=	26 <small>=13+18+22</small>

	Welteinkommen	30 <small>= 26+27</small>
- Sozialversicherungsbeiträge	-	32
- Sonderausgaben	-	36
- Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (Artitel 127 und 127bis L.I.R.)	-	40
- Außerberuflicher Freibetrag (Artitel 129b L.I.R.)	-	44
- Abschlag für nachhaltige Mobilität (Artikel 129d L.I.R.)	-	48
- Freibetrag laut Artikel 153(5) L.I.R.	-	50
In Betracht zu ziehendes ajustiertes steuerpflichtiges Einkommen	=	54 <small>=26-32-36-40-44-48-50</small>
	In Betracht zu ziehendes ajustiertes Welteinkommen	58 <small>=54+55</small>

In Betracht zu ziehendes ajustiertes inländisches steuerpflichtiges Einkommen des Haushalts	63
In Betracht zu ziehendes ajustiertes steuerbefreites Einkommen des Haushalts	65
In Betracht zu ziehendes ajustiertes steuerpflichtiges Welteinkommen des Haushalts	58+64 ou =58-63

Satz der Umverteilung des gemeinsamen ajustierten steuerpflichtigen Welteinkommens (die Summe der Felder 63 und 64 muss 100 betragen)  
 Ajustierte steuerpflichtige Einkommen nach der Umverteilung

63	64
65	66
<small>=58+64 ou =58-63</small>	

60	61
54+56	55+57
62	60+61

64	66
<small>=59+63 ou =59-64</small>	

Der Steuerpflichtige und/oder der Ehegatte hat Einkünfte aus einer nichtselbständigen Arbeit, für die das Besteuerungsrecht gemäß eines Doppelbesteuerungsabkommens einem anderen Staat als Luxemburg zusteht.

ja  <sup>67</sup>    nein  <sup>68</sup>

ja  <sup>69</sup>    nein  <sup>70</sup>

Vorhersehbare Anzahl der nicht in Luxemburg geleisteten Arbeitstage für 2020

71
----

72
----

Lohn der diesen Tagen entspricht

73
----

74
----

Berechnung der Bedingungen der Gleichstellung zwischen ansässigen und nicht ansässigem Steuerpflichtigen

A Bedingungen Artikel 157bis(3)/157ter L.I.R.  
 $26/30 \cdot 100 \geq 90\%$   
 oder  $28/31 \cdot 100 \geq 90\%$

B Bedingungen Artikel 157bis(3)/157ter L.I.R.  
 27 oder 29 < 13.000 €

Artikel 24 § 4a Belgisch-Luxemburgisches Doppelbesteuerungsabkommen  
 $(13+15)/17 \cdot 100 > 50\%$

## **ANGLEICHUNGSBEDINGUNGEN DER VERHEIRATETEN NICHTANSÄSSIGEN AN DIE ANSÄSSIGEN VERHEIRATETEN STEUERPFLICHTIGEN**

Um in den Genuss der Gleichstellung zu kommen müssen nicht ansässige Steuerpflichtige mindestens eine der 3 Angleichungsbedingungen erfüllen :

- A. Mindestens 90% des Welteinkommens eines der beiden nichtansässigen Ehepartner muss in Luxemburg zu versteuern sein  
Seite 5 :  $[(\text{Feld } 26 / \text{Feld } 30 * 100) \text{ oder } (\text{Feld } 28 / \text{Feld } 31 * 100)] \geq 90\%$ ,
- B. Die nicht in Luxemburg steuerpflichtigen Gesamteinkünfte eines der beiden nichtansässigen Ehepartner müssen weniger als 13.000 € betragen  
Seite 5 :  $[\text{Feld } 27 \text{ oder } \text{Feld } 29 < 13.000 \text{ €}]$ ,
- C. Zwecks Berechnung der 90 %-Quote sind die Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit, bei denen ein anderer Staat als Luxemburg gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht innehat, lediglich in Höhe des in Luxemburg nicht steuerpflichtigen Einkommens, das maximal 50 Arbeitstagen entspricht, den in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünften gleichzustellen.

In Belgien verheiratete ansässige Steuerpflichtige können (gemäß Artikel 24 § 4a des Belgisch-Luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommens) eine Gleichstellung beantragen wenn mehr als 50% der beruflichen Einkünfte des Haushalts in Luxemburg steuerpflichtig sind.

Seite 5 :  $[(\text{Feld } 13 + \text{Feld } 15) / \text{Feld } 17 * 100 > 50\%]$ .

### **Internetadressen :**

Internetseite der Steuerverwaltung :

<https://impotsdirects.public.lu/fr/az/m/mariageNR.html>

Internetseite des Guichet.lu :

<https://guichet.public.lu/fr/citoyens/impots-taxes/activite-salariee-non-resident/fiche-retenu-impot/imposition-collective-individuelle.html>